Entwurf, Stand: 30.04.2024

# Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Handelsregister Amtsgericht Münster: HRB 1489

Stand: 05.07.2017

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
- 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- 3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.

#### § 3 Gesellschaftskapital

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 EUR.
- 2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung,

- 2. Aufsichtsrat,
- 3. Beiräte,
- 4. Gesellschafterversammlung.

#### § 5 Geschäftsführer

- 1. Die Gesellschaft hat eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer/in. Die Zahl der Geschäftsführer/innen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- 2. Ist nur eine bzw. ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt sie bzw. er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder von einer bzw. einem Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer bzw. einem Prokuristen vertreten.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
- 5. Der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

#### § 6 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter/innen werden aus einer von den Arbeitnehmer/innen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW entsandt. Die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Weisungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. des Rates der entsendenden Gebietskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW.
- 2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der jeweils entsendende Gesellschafter ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern sie gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW.

- 3. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.
- 4. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit. seiner Entsendung dem Rat oder dem Kreistag der entsendenden Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus diesem Gremium beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Organs. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
- 5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis 4.

# § 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Forums von 6 Aufsichtsratsmitgliedern oder auf Verlangen einer bzw. eines zum Aufsichtsrat ernannten Landrätin bzw. Landrates bzw. (Ober-)Bürgermeisters oder der bzw. des von diesen Personen jeweils benannten Vertreterin bzw. Vertreters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten termingerecht nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen und mindestens die Hälfte darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter/in anwesend sind. Mangels Beschlussfähigkeit ist nach Maßgabe von Abs. 1 eine Folgesitzung von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmab-

gabe bei einem Beschluss) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen
Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als
erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit
dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

- 5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. In der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
- 6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer beide sind vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen zu unterschreiben. Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen einen pauschalen Aufwendungsersatz, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Die Auszahlung erfolgt unbar.
- 8. Die Gesellschaftervertreter haben das Recht, an der Sitzung des Aufsichtsrates als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### § 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates bedarf.

#### § 9 Beirat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Eisenbahn-Beirat.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Beiräte mit beratender Funktion berufen und Näheres hierzu regeln. Insbesondere sollen Städte und Gemeinden in den Gebieten der an der Gesellschaft beteiligten Kreise eingebunden werden.

- 3. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
- 4. Die Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, jeweils in gesonderten Sitzungen außerhalb der Aufsichtsratssitzungen statt. Hierbei werden insbesondere der Wirtschaftsplan bzw. der Jahresabschluss beraten.

### § 10 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- 2. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- 3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.

- 4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- 5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat die Geschäftsführung im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. Jede Gesellschaftsvertreterin bzw. jeder Gesellschaftervertreter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### § 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans der RVM,
  - c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RVM-Verkehrsdienst GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH,
  - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - e) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  - f) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages.
  - g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,

- i) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern,
- k) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist/in oder Betriebsleiter/in werden sollen,
- I) Beförderungsentgelte und -bedingungen nach vorheriger Meinungsbildung der Münsterlandkreise,
- m) Angebotsmaßnahmen im ÖPNV, soweit sie Regelungen der Betrauung / direkten Vergabe grundlegend beeinflussen und wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschafter haben,
- n) Zustandekommen, vergaberechtlich wesentliche Änderung oder Beendigung von direkt vergebenen Aufträgen in Bezug auf die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RVM (insbesondere öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Subunternehmer-Aufträge) einschließlich Nebenleistungen,
- o) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen der RVM (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
- p) Kooperationen mit dritten Aufgabenträgern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- q) Grundlegende Fragen / Erstellung von Richtlinien zur Kooperation mit dem ZVM oder dem NWL oder deren Nachfolgeorganisationen,
- r) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation mit den Schulträgern,
- s) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation im ÖPNV mit den Gemeinden und Städten im Münsterland (insbesondere Vertragsgestaltung),
- t) Ausübung aller Gesellschafterrechte der RVM in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften,
- u) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
- v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
- w) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
- x) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, insbesondere Swap-Verträgen,
- y) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
- z) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen

hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

# § 12 Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellen- übersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
- 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.
- 4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.
- 5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, und den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 7. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
- 8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des

- Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.
- 9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

### § 13 Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern

- 1. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen müssen in einem angemessenen Austauschverhältnis stehen; wirtschaftliche Nachteile der Gesellschaft sind auszuschließen. Eine Vorteilsgewährung zugunsten von Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen ist in jedem Fall auszuschließen. Als nahestehende Personen in vorstehendem Sinne gelten insbesondere Beschäftigte des Gesellschafters sowie nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 AO von Vertreter/innen der Gesellschaft.
- 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der bzw. die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- 3. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine bzw. einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritte bzw. Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die bzw. der Dritte nahesteht.
- 4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der hierfür zuständigen Prüfungsinstanzen durch die Beteiligten fest.

#### § 14 Einziehung

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- 2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - 1. der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - 2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.

#### § 15 Einziehungsvergütung

- Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils. Dieser wird für beide Parteien bindend durch eine bzw. einen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der IHK Münster zu benennende Sachverständige bzw. zu benennenden Sachverständigen festgestellt.
- 2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- 3. Die Einziehungsvergütung ist in 5 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens der bzw. des Sachverständigen durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig.
- 4. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist von der Fälligkeit der ersten Rate an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise zu entrichten.

### § 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. § 15 dieses Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend für die Zahlung der Abtretungsvergütung.

#### § 17 Ankaufsrecht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur dauerhaften Gewährleistung der Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft in alleinig kommunaler Trägerschaft. Sollte seitens eines Gesellschafters ein Verkauf von Gesellschaftsanteilen bzw. Teilen davon an private Dritte beabsichtigt sein oder sollte die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung eines privaten Dritten an einem Gesellschafter in Rede stehen, hat dieser Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter kann sein Ankaufsrecht durch notariell beurkundete Annahmeerklärung bis zum Ablauf von drei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens ausüben.

- 2. Das Ankaufsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Ankaufsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander ausgeübt.
- 3. Der Verkaufspreis wird anhand der prozentualen Höhe des zu veräußernden Geschäftsanteils in Bezug auf das Eigenkapital der Gesellschaft ermittelt.

# § 18 Finanzierung von Verkehrsleistungen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n)

Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die auf der Grundlage von direkt vergebenen Aufträgen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n) erbracht werden, richtet sich ausschließlich nach Maßgabe des entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Subunternehmer-Auftrags hierzu. Eine Pflicht der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Subunternehmer-Auftrag nicht betroffenen Gesellschafter zum Ausgleich von etwaigen Verlusten besteht insoweit ausdrücklich nicht. Sollte es dennoch zu einer finanziellen Belastung der anderen Gesellschafter kommen, hat der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den Subunternehmer-Auftrag vergebende Gesellschafter die anderen von der Belastung freizustellen.

#### § 19 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) anzuwenden.

# § 20 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

2.	Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.	der	Gesellschaft	erfolgen